

lich. Dieser Nachweis ist von einem dafür qualifizierten und erfahrenen Bodenmechaniker oder Institut aufzustellen.

3. Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Bei kleineren Stauanlagen ohne Gefährdung im Unterlauf kann die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erfolgen.

Ist das Wasserwirtschaftsamt zur Beurteilung der Standsicherheit nicht in erforderlichem Maße sachkundig, oder bestehen wegen der verwendeten Annahmen oder der der Berechnung zugrundegelegten Kenngrößen Zweifel, sind Sachverständige einzuschalten. Sachverständiger ist in der Regel ein dafür qualifizierter und erfahrener Bodenmechaniker oder Institut.

Bei Stauanlagen mit Gefährdung im Unterlauf und besonders schwierigen Bauwerken ist immer ein Sachverständiger oder Institut einzuschalten.

Der für die Prüfung eingeschaltete Sachverständige muß ein anderer sein als der für den Entwurf beauftragte.

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung kann in besonderen Fällen ebenfalls gutachterlich eingeschaltet werden.

1245

Flurbereinigung Eichenzell—Büchenberg, Landkreis Fulda

Änderungsbeschluß I

Im Flurbereinigungsverfahren Eichenzell—Büchenberg, Landkreis Fulda, wird auf Grund des § 1 in Verbindung mit den §§ 4 und 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen in Wiesbaden vom 30. November 1976 (StAnz. 1977 S. 102) wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Eichenzell—Büchenberg, Kreis Fulda, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von rd. 55 ha hiermit nachträglich zugezogen.

Die Kosten- und Abzugsregelung geht ebenfalls aus der Anlage 1 hervor.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr eine Fläche von rd. 833 ha, worin eine Waldfläche von rd. 342 ha enthalten ist.

3. Änderungen im Sitz der Teilnehmergeinschaft und der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Änderungsbeschluß nicht ein.

4. Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eichenzell und den Nachbargemeinden Neuhof und Kalbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Eichenzell zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 21. 9. 1979

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
F 720 Eichenzell—Büchenberg —
10.625/79**

StAnz. 45/1979 S. 2131

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsverfahren Eichenzell—Büchenberg werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

1. Gemarkung Büchenberg

Flur 2, Flurstücke 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94/4, 95, 96, 97/1, 98/1, 98/2, 99, 105/2, 105/3, 116/1, 117, 119/3

Flur 7 ganz

Flur 9, Flurstücke 1/1, 4/1, 6/2, 100/11, 55/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/4, 58/7, 60/1, 61/2, 61/3, 64/1, 64/2, 65/2, 65/3, 66, 67, 68, 69/2

Die Zuziehung dieser Grundstücke erfolgt **kostenfrei**, aber **abzugspflichtig**.

2. Gemarkung Döllbach

Flur 12, Flurstücke 28/1, 29, 30, 54/2, 56, 57, 58, 52/2, 61, 62, 63

Die Zuziehung dieser Grundstücke erfolgt **kosten- und abzugspflichtig**.

3. Gemarkung Döllbach

Flur 12, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 13

Gemarkung Hattenhof

Flur 8, Flurstück 28

Die Zuziehung dieser Grundstücke erfolgt **kosten- und abzugsfrei**.

4. Gemarkung Hattenhof

Flur 8, Flurstücke 21/5, 21/6, 21/10, 87/21

Die Zuziehung dieser Grundstücke erfolgt **kostenpflichtig**, aber **abzugsfrei**.

1246 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ vom 16. Oktober 1979

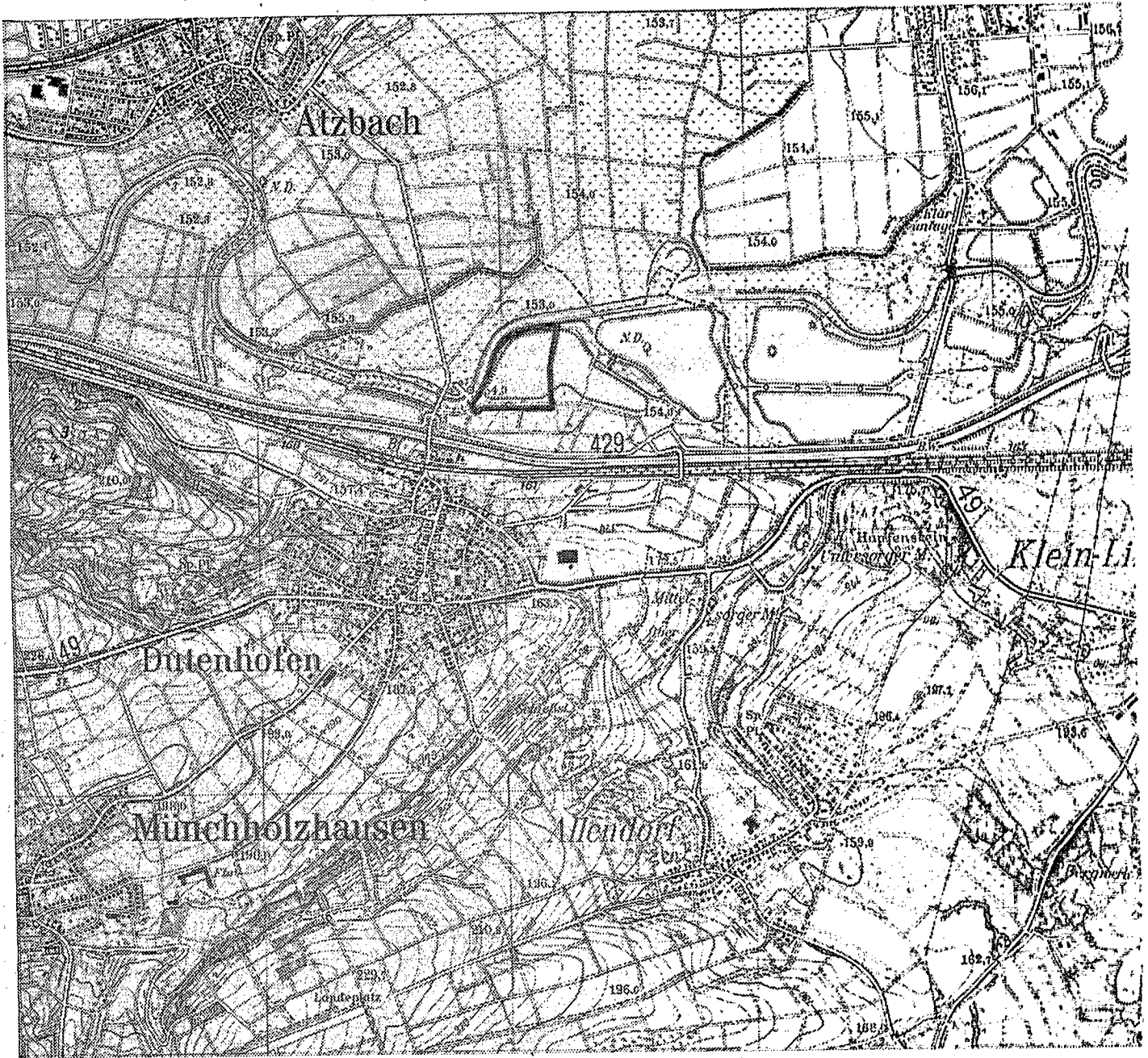
Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.

setzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutz-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“



§ 2

Das Gebiet bildet innerhalb eines größeren Gewässerkomplexes eine kleine Ruhezone für die feuchtlandgebundene Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsbereich bestandsbedrohter Sumpf- und Wasservogelarten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ besteht aus dem Westteil eines durch Auskiesung entstandenen rekultivierten Baggersees und seiner Umgebung südlich der Lahn in der Gemarkung Dutenhofen der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, und hat eine Größe von ca. 8,0932 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Westen an der Westspitze des Flurstücks, Gemarkung Dutenhofen, Flur 2, Nr. 157. Sie verläuft von hier auf der Ostgrenze der Lahn, Flur 1, Flurstück 27, flußaufwärts bis zum Auftreffen auf das Flurstück 1, Nr. 30/28. Von hier folgt sie der Westgrenze dieses Flurstücks nach Süden und springt, die Flurstücke Flur 2, Nr. 166/9 und 178 geradlinig durchschneidend, über den See auf den nördlichsten Punkt der Ostgrenze des überfluteten Flurstücks Flur 2, Nr. 188 und folgt dieser nach Süden. Sie durchschneidet dann in geradliniger Fortsetzung die Wegeparzelle Flur 2, Flurstück 185, und folgt deren südlicher Begrenzung nach Westen bis zum Flurstück Flur 2, Nr. 178. Von hier führt sie entlang dessen Südgrenze bis zur Ostgrenze des Grabens Flur 2, Flurstück 194/4, der sie Richtung Nordwesten bis zum Ausgangspunkt folgt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maß-

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet. Soweit seine östliche Grenze durch den See verläuft, ist diese durch eine Bojenkette markiert.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre

Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen und Surfbretter sowie Modellflugzeuge oder -schiffe auf dem See einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die zur Unterhaltung und Hochwasserabflußsicherung notwendigen Maßnahmen am Welschbach;
2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu mel-

den (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen und Surfbretter sowie Modellflugzeuge oder -schiffe auf dem See einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 10. 1979

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich

StAnz. 45/1979 S. 2131

1247

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Manfred Debus (1. 10. 1979);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Manfred Frey

zur **Inspektorin** Insp. z. A. (BaP) Angelika Marsch (1. 10. 1979);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Heinz Strube (1. 10. 1979)

zum **Inspektor** z. A. (BaP) Inspektor-Anwärter Karlheinz Mehl (1. 10. 1979);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Heinrich Rehrmann (1.